



Wo gibt es Informationen für behinderte und chronisch kranke Studierende?

Campusnet (<https://campusnet.charite.de>)

- Seite „Studium mit Behinderung“
- Broschüre „Lehre ohne Barriere“
- Barrierefreie Studiengruppen
- FAQ für behinderte und chronisch kranke Studierende
- Beantragung des Nachteilsausgleichs
- Info für Erstsemester mit Behinderung
- Mailverteiler für behinderte Studierende

Studierendenwerk Berlin (www.stw.berlin)

- Hilfsmittelbeschaffung und -finanzierung
- Persönliche Studienassistenten
- Bafög-Klärung bei Schwerbehinderung
- Hilfe bei der Studienfinanzierung

Wichtig: Studentenwerke sind hochschulunabhängig.

Persönliche und vertrauliche Beratung für behinderte Studierende

1. Ansprechperson für behinderte Studierende und für Dozierende

PD Dr. med. Konstanze Vogt

Fachärztin für Mikrobiologie,
Master of Medical Education
Referat für Studienangelegenheiten

Hausadresse: Hannoversche Str. 19, 10115 Berlin
Postadresse: Charitéplatz 1, 10117 Berlin

Tel. 030 / **450 576 125**
konstanze.vogt@charite.de

2. Studentische Hotline

Tel. 030 / **450 576 042**
StudAng-Hotline@charite.de

3. Fachschaft: Beratung für Gleichstellung, Familie und Behinderung

gfb@fsi-charite.de

4. Studierendenwerk Berlin

www.stw.berlin

09/2020

Gestaltung: Zentrale Medienleistungen, Charité - Universitätsmedizin Berlin | Fakultät - Prodekanat-Studium+Lehre | Fakultät - Prodekanat-Studium+Lehre, 65.indd | Fotos: © Konstanze Vogt

Studium mit Behinderung

CHARITÉ
UNIVERSITÄT mit
KLINIKUM und
LEHRE:
STUDIUM
ABSOLVIEREN
GEMEINSAM
OHNE
BEHINDERUNG

Informationen für Dozierende
und Studierende der Charité



Können Schwerbehinderte an der Charité studieren?

Ja, Inklusion funktioniert auch an der Charité.

Nach der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (2016 / 2017) geben bundesweit **11 % aller Studierenden** an, gesundheitlich beeinträchtigt, schwerbehindert oder chronisch krank zu sein.

90 % der Beeinträchtigungen sind nicht sichtbar; trotzdem haben die Betroffenen Probleme im Studium.

Nicht alle Studierenden mit Beeinträchtigung suchen aktiv Hilfe. Bei der Ansprechperson der Charité werden über 100 Studierende mit Gesundheitsproblemen betreut, rund 80 % aus der Humanmedizin, 20 % aus der Zahnmedizin und weiteren Studienfächern.

Für diese Studierenden sind folgende Hilfen der Charité vorgesehen:

- bevorzugte Zulassung zu Lehrgruppen
- barrierefreie Gruppen
- Nachteilsausgleich

So sollen gleichwertige Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erreicht werden.

Was sollten Dozierende beachten?

Chronisch kranke Studierende haben oft mehr Fehltermine, daher fragen sie bei Ihnen nach möglichen Ersatzleistungen. Besonders wichtig sind für behinderte Studierende die Unterrichtsmaterialien zu Ihren Lehrveranstaltungen, auch über Blackboard hinaus.

Für Studierende mit **Mobilitätseinschränkung** wurden barrierefreie Gruppen eingerichtet, in denen der Campuswechsel vermieden wird. Einige Studierende benötigen Assistenzpersonen, die in derselben Lerngruppe studieren.

Hör- und sehbehinderte Studierende benötigen teilweise besondere Unterlagen oder Hilfsmittel (Funkmikrofon, spezielles Stethoskop). Einige haben Assistenzpersonen in ihrer Studiengruppe. Hörbehinderte bitten Sie um Sprechdisziplin in Diskussionen und konsequente Mikrofonbenutzung.

Betroffene Studierende sind in den Anwesenheitslisten nicht vermerkt (Datenschutz). Diese Studierenden kommen aktiv auf Sie zu und bitten um Ihre Unterstützung.

Falls Sie selbst Fragen zu behinderten Studierenden haben, können Sie sich gern an die Ansprechperson (PD Dr. Konstanze Vogt) wenden.

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RASP) gilt für alle Studiengänge der Charité. In §37 ist der Nachteilsausgleich (NTA) geregelt. Neben schwerbehinderten Studierenden können auch langfristig Erkrankte einen NTA beantragen.

Nicht alle Studierenden mit Beeinträchtigung haben automatisch Anspruch auf einen NTA. Ein NTA wird individuell mit fachärztlichem Attest und Schwerbehindertenausweis beantragt. Der Prüfungsausschuss des Studienfachs entscheidet über Bewilligung und Umfang des NTA.

Mögliche NTA sind zum Beispiel:

- Mehr Zeit für Prüfungen
- Technische Hilfsmittel für Hör- und Sehbehinderte
- Assistenzperson für Prüfungen
- Änderung der Prüfungsart bei gleichbleibendem Leistungsanspruch
- Mehr Zeit für schriftliche Ausarbeitungen